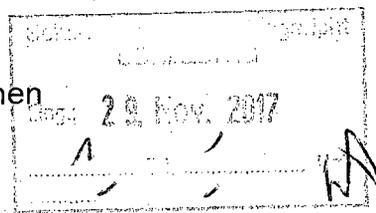




Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Herrn Vorsitzenden
des I. Strafsenats
des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts
im Hause



Mein Zeichen: 004 AusIA 53/17
Meine Nachricht vom:
Telefon: 04621 86-1350 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 28. November 2017

mit 1 Band Auslieferungsakten (004 AusIA 53/17 GenStA Schleswig)

zur Entscheidung übersandt mit den Anträgen,

1. die Auslieferung des rumänischen Staatsangehörigen [REDACTED]

zurzeit in vorliegender Sache in Auslieferungshaft in der Justizvollzugsanstalt Itzehoe, aus der Bundesrepublik Deutschland nach Rumänien zur Strafvollstreckung wegen der im Europäischen Haftbefehl des Amtsgerichts Urziceni vom 26. Februar 2016 bezeichneten Taten für zulässig zu erklären;

2. gegen die beabsichtigte Bewilligung dieser Auslieferung keine Bedenken geltend zu machen;
3. Fortdauer der Auslieferungshaft anzuordnen.

Die rumänischen Behörden ersuchen mit Europäischen Haftbefehl des Amtsgerichts Urziceni vom 26. Februar 2016 um Auslieferung des Verfolgten zur Strafvollstreckung. Dieser ist danach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsgerichts Bukarest vom 18. Februar 2016 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt worden. Er war in der Verhandlung in erster Instanz am 26. November 2015 persönlich anwesend und auch durch eine Verteidigerin verteidigt.

101

4 Monaten verurteilt worden. Er war in der Verhandlung in erster Instanz am 26. November 2015 persönlich anwesend und auch durch eine Verteidigerin verteidigt.

Die Auslieferung ist zulässig. Der Europäische Haftbefehl liegt vor. Das Verhalten, das der Verurteilung in Rumänien zugrunde liegt, wäre auch nach deutschem Strafrecht gemäß § 21 StVG strafbar. Es sind auch noch mehr als 4 Monate Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Die Einwendungen, die der Verfolgte im Rahmen seiner Vernehmung durch das Amtsgericht in Itzehoe am 6. November 2017 geltend gemacht hat, sind unerheblich. Eine Tatverdachtsprüfung findet im Auslieferungsverfahren grundsätzlich nicht statt. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von diesem Grundsatz sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Hinsichtlich der Haftbedingungen in Rumänien ist eine Stellungnahme der rumänischen Behörden eingeholt worden. Diese liegt nunmehr vor. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich Haftbedingungen, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht erkennen lassen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Auslieferung zulässig.

Die Auslieferung soll auch bewilligt werden. Ein Bewilligungshindernis insbesondere nach § 83b Abs. 2 Nr. 2 IRG liegt nicht vor. Der Verfolgte hat fast sein gesamtes Leben im ersuchenden Staat verbracht. Noch in der Verhandlung erster Instanz vor 2 Jahren war er persönlich anwesend. Eine Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland ist noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

Der Verfolgte ist nicht gewillt, sich freiwillig nach Rumänien zu begeben. Die Fortdauer der Auslieferungshaft ist deshalb geboten. Es ist beabsichtigt, nach antragsgemäßer Entscheidung durch den Senat die Bewilligung gegenüber den rumänischen Behörden auszusprechen und danach die Überstellung durch die Polizeibehörden zu veranlassen.

Im Auftrag

[Redacted signature]

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0
Telefax 04621 86-1341

[Redacted signature]



Das Wappen ist gesetzlich geschützt.
Kein Zugang für elektronisch signierte oder
verschlüsselte Dokumente